

# Allgemeine Bedingungen der SPIE ICS AG für die Bereitstellung von Produkten

## 1. Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung von Produkten ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPIE ICS AG («SPIE ICS») und regeln die vertragliche Beziehung zwischen SPIE ICS und ihrem/r Kunden/Kundin («Kunde»), wenn SPIE ICS dem Kunden ein oder mehrere Produkt(e) zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob diese SPIE ICS oder einem Dritten gehören. Sofern nicht anders angegeben, haben alle Begriffe in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung von Produkten dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPIE ICS.

Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich wegbedungen, es sei denn, diese wurden von SPIE ICS ausdrücklich schriftlich anerkannt. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPIE ICS AG und diese Allgemeinen Bedingungen für die Bereitstellung von Produkten Gültigkeit, selbst wenn bei einer einzelnen Bestellung oder einem Vertrag nicht speziell darauf verwiesen wird.

## 2. Vertragslaufzeit (Beginn, Dauer, Beendigung)

Die Vertragslaufzeit wird schriftlich durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt; in der Regel im Servicevertrag. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, ist eine vorzeitige Kündigung durch den Kunden nicht möglich.

## 3. Eigentum

Das Eigentum an den Produkten verbleibt während der gesamten Vertragslaufzeit bei SPIE ICS oder Dritten. Der Kunde unterlässt sämtliche Handlungen, welche die Eigentumsrechte der SPIE ICS oder des Dritten in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnten. Für den Fall, dass das Eigentum bei einem Dritten liegt, ist der Kunde angewiesen, den Besitz für diesen Dritten auszuüben.

Möchte der Kunde die Produkte nach Ablauf der Vertragslaufzeit käuflich erwerben, erwägt SPIE ICS oder der Dritte den Verkauf der Produkte gemäss Art. 6.3. Der Verkauf steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines allfälligen Dritteigentümers.

## 4. Vergütung

Die für die zur Verfügung gestellten Produkte sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu zahlende Vergütung wird grundsätzlich im Servicevertrag vereinbart.

Ohne anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien, wird die Vergütung jeweils monatlich im Voraus bezahlt. SPIE ICS macht fällige Zahlungen mit einer Rechnung geltend. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen.

Die Vergütung ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen auch dann geschuldet, wenn der vereinbarte Service vom Kunden nicht oder nicht vollständig genutzt werden kann.

Die Verrechnung von Forderungen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SPIE ICS ausgeschlossen. Diese gilt auch im Konkurs-, Nachlassstundungs- oder Insolvenzfall des Kunden.

Für Produkte, die sich beim Kunden vor Ort befinden, ist der Kunde für sämtliche Versicherungsprämien, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben, die bei ihm oder bei SPIE ICS in Zusammenhang mit den Produkten erhoben werden, allein verantwortlich. Der Kunde trägt insbesondere die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. SPIE ICS ist zudem berechtigt, jede neue Steuer oder Abgabe und jede Erhöhung von bestehenden

Steuern und Abgaben, insbesondere die Erhöhung der Mehrwertsteuer, vollumfänglich auf den Kunden zu überwälzen.

## 5. Vertragsbeendigung

Zahlungsverzug des Kunden und Vertragsbeendigung sind in Art. 11 und 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SPIE ICS AG geregelt.

## 6. Infrastruktur vor Ort beim Kunden

### 6.1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde hat jede unsachgemässe Verwendung der Produkte zu unterlassen und Dritte von einer solchen abzuhalten. Der Kunde haftet für Wertminderung der Produkte, welche durch die unsachgemässe Verwendung oder Handhabung der Produkte durch ihn oder Dritte entstehen.

SPIE ICS oder ein allfälliger Dritteigentümer ist berechtigt, die Produkte jederzeit zu besichtigen oder zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, SPIE ICS oder dem allfälligen Dritteigentümer den jeweiligen Standort der Produkte bekannt zu geben.

Der Kunde ist ohne vorgängig schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, Veränderungen an den Produkten vorzunehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, SPIE ICS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Produkte ganz oder teilweise beschlagnahmt werden durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung sowie wenn ein Konkursverfahren eröffnet wird, und der Kunde ist verpflichtet, das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf den/die rechtmässigen Eigentümer hinzuweisen.

Jede Beschädigung der Produkte ist SPIE ICS unverzüglich unter Darstellung des Sachverhalts eingeschrieben zu melden. Dasselbe gilt für einen allfälligen Untergang oder ein Abhandenkommen. Solange das Produkt im Besitz des Kunden ist, trägt der Kunde die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen des Produkts.

Die Weitervermietung, Untervermietung oder sonstige Weitergabe der Produkte an Dritte ist nicht zulässig. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, irgendwelche Rechte an den Produkten abzutreten.

SPIE ICS behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Produkte durch gleichwertige oder bessere Produkte zu ersetzen. SPIE ICS wird sich in angemessener Weise bemühen, den Kunden im Voraus über einen Austausch zu informieren, es sei denn, dringende oder unvorhersehbare Umstände machen einen sofortigen Austausch erforderlich, um die Services aufrechtzuerhalten. Ohne anderslautende Vereinbarung entstehen dem Kunden durch einen solchen Austausch keine zusätzlichen Kosten.

### 6.2. Versicherungsschutz

Wenn sich die Produkte beim Kunden vor Ort befinden, ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Ausserdem hat er sich gegen Schäden zu versichern, welche durch die Produkte verursacht werden könnten und für welche er oder SPIE ICS haften, z.B. aus Werkeigentümerhaftung.

Der Kunde tritt die Rechte und Leistungen aus den Versicherungen an SPIE ICS ab.

Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden, welche SPIE ICS oder einem allfälligen Dritteigentümer infolge Beschädigung oder Verlust der Produkte entstehen, soweit sie nicht durch die Versicherungsleistungen gedeckt sind. Wird SPIE ICS oder ein allfälliger Dritteigentümer aufgrund von Produkten, die sich beim

Kunden vor Ort befinden, für haftbar befunden, steht ihnen der Rückgriff auf den Kunden zu.

### **6.3. Rückgabe der Produkte oder Erwerbsoption**

Vor Ablauf des Vertrages kann SPIE ICS, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, dem Kunden ein Angebot zum Kauf eines Teils oder der Gesamtheit der Produkte unterbreiten. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises bleibt das Eigentum an den Produkten bei SPIE ICS oder einem Dritten.

Bei Vertragsbeendigung, egal aus welchem Grund, muss der Kunde die Produkte, die er nicht erworben hat, innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsende in gutem Zustand zurückgeben. SPIE ICS behält sich das Recht vor, die zurückgegebenen Produkte zu überprüfen und eine Entschädigung zu fordern, wenn die zurückgegebenen Produkte beschädigt oder unvollständig sind.

Ein Retentionsrecht des Kunden an den Produkten für Ansprüche gegen SPIE ICS oder einen allfälligen Dritteigentümer ist ausgeschlossen. Gibt der Kunde die Produkte auch nach schriftlicher Mahnung mit Frist von 10 Arbeitstagen nicht termingerecht zurück, hat SPIE ICS Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Produkte zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3% dieses Wertes, mindestens jedoch CHF 5'000. Darüber hinaus hat SPIE ICS oder ein allfälliger Dritteigentümer das Recht, die Produkte auf Kosten des Kunden aus dessen Geschäftsräumen zu entfernen oder entfernen zu lassen, ohne dass dafür ein Gerichtsbeschluss oder eine Kaution erforderlich ist.

Im Zeitpunkt der Rückgabe der Produkte wird durch SPIE ICS, einen allfälligen Dritteigentümer oder eine bezeichnete Drittperson ein schriftliches Protokoll über den Zustand der zurückgegebenen Produkte und deren Zustand aufgenommen und dem Kunden per Einschreiben zugestellt, sofern ihm dieses nicht gleich bei der Protokollaufnahme gegen Quittung ausgehändigt werden kann.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 5 Tagen nach Unterbreitung des Protokolls schriftlich per Einschreiben an SPIE ICS widerspricht.

Widerspricht der Kunde dem Protokollinhalt, so werden die betreffenden zurückgegebenen Produkte einem von SPIE ICS oder allfälligen Dritteigentümern zu bezeichnenden unabhängigen Experten an einem dem Kunden mitzuteilendem Zeitpunkt vorgelegt.

Die Parteien anerkennen das von diesem Experten ausgearbeitete Gutachten. Der Kunde verpflichtet sich, SPIE ICS bzw. allfälligen Dritten den aktuellen Marktwert der beschädigten Produkte zu ersetzen oder die Reparaturkosten zu übernehmen, wenn dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, entsprechend dem Gutachten.

Die Kosten des Gutachtens werden vom Kunden und von SPIE ICS resp. einem allfälligen Dritteigentümer je zur Hälfte getragen, sofern der Einspruch des Kunden gegen das Protokoll nicht offensichtlich unbegründet war.

Sofern die Produkte aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht rechtzeitig zurückgenommen werden können, schuldet der Kunde bis zur tatsächlichen Rückgabe eine Vergütung pro rata temporis, welche auf der Basis der monatlichen Zahlungen der letzten 12 Monate berechnet wird.

## **7. Haftung**

Der Kunde muss SPIE ICS sofort über alle Elemente / Vorfälle, die die Produkte betreffen, informieren.

Macht ein Dritter Rechte an den Produkten geltend, hat der Kunde SPIE ICS sofort zu benachrichtigen, andernfalls er für einen allfälligen daraus resultierenden Rechtsverlust haftbar wird.